

die Unterwerfung der Städte im Bunde mit den feudalen Gewalten, die sich ihm angeschlossen haben. Auf die Steuerleistungen der größeren Städte will er die Macht des wiederhergestellten Kaisertums gründen. Für weitgreifende Rekuperationen verlorengangener Domänen war da kein Platz und auch keine Notwendigkeit.

Diese Politik bewährte sich nicht. Die Kräfte, auf die der Kaiser sich zu stützen gedachte, versagten im entscheidenden Augenblick. Nur solange die militärische Macht des Reiches ungebrochen dastand, waren die feudalen Elemente von Nutzen. Als der Kaiser nach der Katastrophe in Rom 1167 mit dezimierten Truppen wieder im Lande erschien, konnten ihm auch die Bundesgenossen nicht helfen, und als er Italien für mehrere Jahre zu verlassen gezwungen war, sah sich schließlich sogar ein so treuer Anhänger wie der Markgraf von Monferrat genötigt, sich dem Bunde der aufständischen Städte vorübergehend anzuschließen (1172).

Man kann sich darum nicht wundern, daß Friedrich nach dem Frieden von Venedig seine Politik änderte. Er verzichtete auf die unmittelbare Beherrschung der Städte, gab ihnen Autonomie, errichtete aber dafür neue Pfeiler für den Bau der kaiserlichen Landesherrschaft. Grundherrschaft und Festung, auf die strategisch und kommerziell wichtigen Punkte und Linien verteilt, im Eigentum und möglichst unmittelbarer Verwaltung des Reichs, sollen den Kaiser zum wirklichen Herrn des Landes machen. In Toskana und der Emilia tritt dieses System deutlich hervor in der Aneignung der mathildischen Güter, entgegen dem soeben geschlossenen Frieden. Aber auch in Piemont ist es in einigen charakteristischen Zügen erkennbar.

Es handelt sich da um ganz bekannte Dinge, die schon FICKER dargestellt hat.¹ An zwei Stellen hat er ganze Verwaltungsbezirke von Reichsgütern und Rechten nachgewiesen, an deren Spitze jedesmal ein Deutscher steht. In Ivrea und Umgegend waltet zu Anfang der achtziger Jahre Trushard von Kestenburg, ein Dienstmann aus der Pfalz.² Zu seinem Bezirk gehört auch Chieri, das doch erst 1159 der Turiner Kirche bestätigt worden war. Es muß also inzwischen vom Kaiser einge-

¹) Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 2, 206 ff.

²) Näheres über ihn bei SCHREIBMÜLLER, Pfälzer Reichsministerialen (1911).